

Beilage 2339

Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung der Landräte und Bürgermeister (Beilage 2247).

Berichtersteller: Dr. Lacherbauer

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in folgender Fassung:

Gesetz

über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung der Landräte und Bürgermeister

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird.

Art. 1

Die Landräte und Bürgermeister sowie ihre Stellvertreter sind Beamte im Sinne der Art. 94 mit 97 der Bayerischen Verfassung vom 2. Dezember 1946.

Art. 2

Die Landräte und Bürgermeister sowie ihre Stellvertreter haben alle Obliegenheiten ihres Amtes gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen.

Art. 3

Die Landräte und Bürgermeister sowie ihre Stellvertreter dürfen Belohnungen und Geschenke in Bezug auf ihr Amt auch nach dessen Beendigung nur mit Zustimmung ihrer Vertretungskörper annehmen.

Art. 4

(1) Die Landräte und Bürgermeister sowie ihre Stellvertreter dürfen ohne Genehmigung ihrer Vertretungskörper keine Amtshandlungen vornehmen, durch die sie sich selbst oder einer Person, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, einen Vorteil verschaffen würden.

(2) Sie sind von solchen Amtshandlungen zu freien, die sich gegen sie selbst oder eine Person richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

Art. 5

Die Landräte und Bürgermeister sowie ihre Stellvertreter dürfen auch nach Beendigung ihres Amtes keine Auskunft über amtliche Angelegenheiten erteilen, soweit die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Angelegenheit erforderlich ist.

Art. 6

(1) Landräte und Bürgermeister sowie ihre Stellvertreter haben bei Übernahme ihres Amtes folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre Treue der Verfassung. Ich schwöre, daß ich die mir obliegenden Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, mein Amt gerecht und unparteiisch führen und innerhalb und außerhalb des Amtes die durch die Verfassung gewährleistete Staatsordnung fördern werde, so wahr mir Gott helfe.“

Abf. 4 und 5 des Art. 16 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 finden Anwendung.

(2) Die Vereidigung wird durch das älteste Mitglied der Vertretungskörper vorgenommen.

(3) Die Stellvertreter werden durch den Landrat bzw. den Bürgermeister vereidigt.

Art. 7

Landräte und Bürgermeister sowie ihre Stellvertreter, die schuldhaft die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen oder durch ein ehrloses oder unsittliches Verhalten öffentliches Argernis erregen, machen sich eines Dienstvergehens schuldig.

Art. 8

(1) Auf die Landräte und Bürgermeister sowie ihre Stellvertreter ist die Dienststrafordnung vom 29. April 1948 (GWB. S. 67) entsprechend anzuwenden. Dienststrafverfügungen sind nicht zulässig.

(2) Die Vorermittlungen für das förmliche Dienststrafverfahren sind von der Staatsaufsichtsbehörde anzustellen. Sie ist die Einleitungsbehörde. Die Vertretungskörper können die Einleitung des Dienststrafverfahrens bei der Staatsaufsichtsbehörde beantragen. Sie sind in jedem Falle vor der Entscheidung zu hören.

Art. 9

Landräte und Bürgermeister sowie ihre Stellvertreter, die wegen einer während ihrer Amtszeit begangenen ehrenrührigen Straftat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verurteilt worden sind, können durch Beschluß des Vertretungskörpers innerhalb zweier Monate seit Inkrafttreten dieses Gesetzes abberufen werden.

Art. 10

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 11

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Mai 1949 in Kraft.

M ü n c h e n, den 25. März 1949

Der Präsident:
Dr. Horlacher